

stellung, die sich in einer Gleichgültigkeit zur Arbeit und Überheblichkeit gegenüber den Mitgliedern der LPG äußert.

Der Angeklagte verfügt über jahrzehntelange praktische Erfahrungen in der Tierhaltung, so daß von ihm als Stallbrigadier eine qualitativ gute Arbeit verlangt werden kann. Aus diesem Grunde kannte er auch die Gefährlichkeit der Seuchenverbreitung, da gerade in der LPG Walter Ulbricht die Tierärzte Herr Dr. R. und Dr. St. tätig waren. Deshalb muß das Gericht die fadenscheinigen Behauptungen des Angeklagten, er habe die Auswirkungen des abortus bang nicht gekannt, als Verschleierung der Tatsachen zurückweisen.

Der Angeklagte war durch seine ehrenamtliche Tätigkeit in den verschiedensten Kommissionen im Kreismaßstab tätig, so daß gerade er als langerfahrener Viehzüchter die Möglichkeit hat, sich ständig mit dem neuesten Stand der Wissenschaft bekanntzumachen. Diese verantwortungsvollen Funktionen verpflichten gerade den Angeklagten, größte Umsicht und verantwortungsvolles Handeln auf seinem Tätigkeitsgebiet an den Tag zu legen.

In der Hauptverhandlung konnte dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit bei der Pflege der Schweine und Zuchtsauen nicht nachgewiesen werden, da durch die sachverständigen Zeugen der Nachweis über die Ursache der totgeborenen Ferkel nicht erbracht werden konnte. Doch muß in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Sachverständigen, Zeugen Kreistierarzt Dr. R., hingewiesen werden, der auf Grund der schlechten Schweinestallverhältnisse die Maßnahmen des Angeklagten über den Bau eines unsachgemäßen Schweinestalles rügte, zu dem auch keine Baugenehmigung erteilt wurde, der Angeklagte sich doch darüber hinwegsetzte, um auf eigene Faust den Bau vorzunehmen.

Durch diese Handlungen traf der Angeklagte Maßnahmen nach eigenen Gesichtspunkten, die geeignet waren, fahrlässig die Versorgung der Bevölkerung dadurch zu gefährden, daß die zur Notschlachtung gelangten Rinder im Werte erheblich gemindert wurden und teilweise Kälber tot geboren wurden. Des weiteren verkalbten sechs Kühe und der Gesamtwert des Schadens ist heute wertmäßig nicht mehr zu errechnen. Entsprechend der Überzeugung des Gerichts wurde nach dem Antrag des Staatsanwalts erkannt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 353 StPO.

Die Anrechnung der U.-Haft erfolgt aus § 219 StPO.

gez. Heinicke gez. Junge gez. Pollner

DOKUMENT 218

Urteil des Kreisgerichts Röbel/Müritz

vom 11. Mai 1955
— Ds 39/55
K II 36/55 Rö —

1. Der Angeklagte F. wird wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung der Wirtschaftsstrafverordnung § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Abs. 2 zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Die seit dem 18. 3. 1955 erlittene Untersuchungshaft wird in vollem Umfange angerechnet.

2. Der Angeklagte A. wird wegen fahrlässiger Verletzung der Wirtschaftsstrafverordnung nach § 1 Abs. I Ziff. 3 Abs. 2 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

3. Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte E. F. ist am 7. 6. 1893 geboren, ist verheiratet. Von elf Kindern ist noch ein neunjähriges Kind zu Hause. Er hat sich schon immer in der Landwirtschaft betätigt und zum Teil Flächen von 35 und 42 ha gepachtet gehabt. Er hat dann in der ÖLB gearbeitet, und seit Gründung der LPG in K. in dieser. Nach der Verhaftung des ÖLB-Leiters hat er diesen bis zur Umwandlung in die LPG geleitet und ist als Vorsitzender gewählt worden. Organisiert ist er in der VdgB., Vorstrafen hat er keine.

Der Angeklagte F. A. ist am 25. 2. 1927 geboren. Er ist verheiratet und hat vier Kinder. Er ist ebenfalls in der ÖLB gewesen und jetzt als LPG-Bauer. Dort hat er seit 1. 1. 1955 den Kuhstall und das Jungvieh zu betreuen gehabt. Nach seiner Schulentlassung hatte er zwei Jahre Landwirtschaft gelernt, aber nicht ausgelernt. Organisiert ist er im FDGB und in der VdgB. Vorstrafen hat er keine.

Bei einer Überprüfung im Februar 1955 wurde festgestellt, daß die LPG in K. im Januar 1955 noch Getreide in Mieten lagern hatte und dann erst ausgedroschen hat. Durch diesen Umstand sind etwa 13 t Getreide verdorben, so daß sie weder für die menschliche noch für die tierische Ernährung verwendet werden konnten. Das Getreide hatte der Angeklagte F. auf verschiedene Speicher verteilt und das trockene von dem nassen getrennt gehabt. Das nasse Getreide, ungefähr 35 t hat er selbst laufend umgeschaufelt, da ihm das Getreide an einer Trocknungsanlage nicht abgenommen wurde. Er zog keine weiteren Arbeitskräfte mit heran, so daß seine Pflege des Getreides ungenügend war.

Weiterhin wurde festgestellt, daß ein Heuwender und eine Dreschmaschine im unreparierten Zustand im Freien stand. Jetzt stellte sich heraus, daß weder der Heuwender noch die Dreschmaschine repariert werden kann. Während der Heuwender als Schrott abgegeben wurde, wird die Dreschmaschine einer MTS-Werkstatt zugewiesen, und zwar zum Ausschachten.

Im Laufe des Monats Januar und Februar 1955 wurde der Angeklagte E. F. darauf aufmerksam gemacht, daß der Ernährungszustand von 23 Stärken schlecht wäre. Eine Überprüfung durch den Tierarzt ergab, daß eine Unterernährung der Jungtiere vorhanden war, welche aber in diesem Winter in vielen Städten, bedingt durch den Rauhfuttermangel vorhanden war. Zu diesem Umstand kam noch, daß der Angeklagte A. die Versorgung der Tiere sehr oberflächlich vornahm, indem er nur diese Arbeiten ausführte, welche ihm Geld einbrachten, wie bei verschiedenen Zeugenaussagen festgestellt wurde. Der Angeklagte A. wurde z. B. vom Zootechniker darauf aufmerksam gemacht, daß er ausmisten müßte, und es mußte ihm erst eine Frist gesetzt werden, daß er diese Arbeiten erledigt. Durch diese schlechte Behandlung kam es so weit, daß die Stärken außer den Trockenflechten, die sie bereits hatten, noch nasse Flechten dazu bekamen, für deren Heilung sich der Angeklagte A. auch nicht besonders einsetzte.

Der Angeklagte A. kümmerte sich auch nicht um den Futterplan und überließ die Versorgung des Jungvieh dem Selbstlauf. In dieser Angelegenheit genügte der Angeklagte F. nicht seiner Aufsichtspflicht.

Als der Angeklagte F. den Auftrag vom Rat des Kreises erhielt, Junghähne für DM 300,— zu verkaufen, lieferte er diese nicht an die dafür bestimmten Aufkaufstellen ab, sondern lieferte 59 Stück an den Schwiegervater seines Sohnes in Malchow zum Verkauf an die Bevölkerung.